

# RS Vwgh 1997/1/29 96/16/0024

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.1997

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/02 Familienrecht

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ABGB §1237 idF 1978/280;

EheRÄG 1978 Art1;

ErbStG §3 Abs1;

## Rechtssatz

Es trifft nicht zu, daß die Bestimmungen des§ 3 Abs 1 ErbStG seit dem EheRÄG 1978,BGBI 1978/280, nicht mehr anzuwenden seien. Durch die Änderung des § 1237 ABGB und die Aufhebung von § 1238 bis§ 1241 ABGB durch die Novelle BGBI 1978/280 ist der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung voll verwirklicht worden. Bei dieser Rechtslage hat ein Ehegatte während aufrechter Ehe keinen Anspruch auf die Übertragung von Vermögensgegenständen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996160024.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)